

1

## 2 **Satzung**

3

### 4 **Inhalt**

5

#### 6 **I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

7

8 § 1 Name und Sitz

9 § 2 Zweck des Vereins

10 § 3 Gemeinnützigkeit

11

#### 12 **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

13

14 § 4 Mitgliedschaften

15 § 5 Beitragsleistungen und Pflichten

16 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

17

#### 18 **III. Die Organe des Diabetiker Niedersachsen e.V.**

19

20 § 7 Organe des Vereins

21 § 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

22 § 9 Landesmitgliederversammlung

23 § 10 Einberufung der Landesmitgliederversammlung

24 § 11 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung

25 § 12 Vorstand gemäß § 26 BGB

1 § 13 Erweiterter Vorstand

2

3 **IV. sonstige Einrichtungen und Gremien**

4

5 § 14 Bezirksverbände

6 § 15 Selbsthilfegruppen

7

8 **V. Vereinsgrundlagen**

9

10 § 16 Satzungsänderung und Fusion

11 § 17 Datenverarbeitung, Internet und Kommunikation

12 § 18 Vereinsordnungen

13 § 19 Haftungsausschluss

14 § 20 Revisoren

15

16 **VI. Schlussbestimmungen**

17

18 § 21 Auflösung des Vereins

19 § 22 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

20 § 23 Inkrafttreten der Satzung

21

22 **Im Diabetiker Niedersachsen e.V., wird die Gleichstellung von Mann und Frau verwirklicht.**

23 **Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.**

24 **Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen**

25 **- wird das übliche generische Maskulinum verwendet.**

26

27

28

# I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diabetiker Niedersachsen e. V.“. Er ist ein rechtsfähiger Verein und die Interessenvertretung von Menschen mit Diabetes.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V.
3. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist im Vereinsregister, Register-Nr. VR 4322, beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
5. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und der sozialen Rehabilitation.
2. der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Informationen und Organisation von Schulungen der Menschen mit Diabetes und deren Angehörigen in medizinischen, diätetischen, psychosozialen und sozialen Fragen, u.a. durch Publikationen und Veranstaltungen.
  - b) Zusammenarbeit mit den ärztlichen, nicht ärztlichen und wissenschaftlichen Organisationen.
  - c) Wahrung der gesundheitspolitischen Interessen der Menschen mit Diabetes durch Mitarbeit in den Patientenvertretungen.
  - d) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung, Schulung und Beratung der Menschen mit Diabetes und deren Angehörigen.
  - e) Mitwirken bei der Vorbereitung neuer und Bewirken von Änderungen bestehender gesetzlicher Vorschriften, vor allem solcher, die im Widerspruch zu praktischen medizinischen, sowie ernährungsphysiologischen oder sozialpolitischen Erkenntnissen

1 stehen.

2  
3 f) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der  
4 Vorbeugung und der Früherkennung des Diabetes mellitus.

5  
6 g) Förderung der Hilfe für Behinderte.

7  
8 h) Allgemeine Auskünfte zu Fragen auf den Gebieten Versicherungen, Versorgung, Steuern,  
9 Arbeitsplatz und Soziales.

10  
11 i) Breite Öffentlichkeitsarbeit durch Zusammenarbeit mit Behörden,  
12 Sozialversicherungsträgern, Apotheken, Berufsverbänden der Podologen und der  
13 Orthopädieschuhmacher, Sozialverbänden, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Lehrkräften  
14 und Medien. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme des Diabetes mellitus.

15  
16 j) Unterstützung der Bezirksverbände und Selbsthilfegruppen des Vereins durch  
17 Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Informationsmaterial sowie Weiterbildungen.

18  
19 k) Prävention und Früherkennung des Diabetes mellitus.

20  
21 l) Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

### 22 23 **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 24
- 25 1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar  
26 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
27 Abgabenordnung.
  - 28 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 29 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die  
30 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 31 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd  
32 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 33 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des  
34 Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## 1 II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 3 § 4 Mitgliedschaften

- 5 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die  
6 Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand (unter Beteiligung der  
7 jeweiligen Bezirksverbände). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist  
8 nicht zu begründen. Mitglieder des Vereins sind:

#### 10 a) Ordentliche Mitglieder

11 Ordentliches Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person. Dieses Mitglied hat  
12 Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

#### 14 b) Minderjährige Mitglieder

15 Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die  
16 Mitgliedschaft im Diabetiker Niedersachsen e.V. nur erwerben, wenn beide gesetzlichen  
17 Vertreter den Mitgliedsantrag unterschrieben haben. Die Erziehungsberechtigten haften  
18 für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

#### 20 c) Fördermitglieder

21 Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein, die den Verein finanziell  
22 oder durch ihre Mitarbeit unterstützt. Ein Fördermitglied hat kein aktives Wahlrecht, kann  
23 aber in die Organe des Vereins gewählt werden.

#### 25 d) Ehrenmitglieder

26 Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit einer Ehrenmitgliedschaft. Die  
27 Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Beschluss der  
28 Landesmitgliederversammlung an Personen, die sich besondere Verdienste um die  
29 gesundheitliche und soziale Rehabilitation erworben haben.

#### 31 e) Familienmitglieder

32 Familienmitglieder sind Angehörige ordentlicher Mitglieder, die im gleichen Haushalt  
33 leben. Erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft, scheidet der als Familienmitglied geführte  
34 Angehörige aus.

### 36 § 5 Beitragsleistungen und Pflichten

- 38 1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
39 2. Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Landesmitgliederversammlung fest.

- 1 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die  
2 Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 3 4. Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig.
- 4 5. Der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen oder anderen Gründen vom Regelbeitrag  
5 abweichende Beträge festlegen.
- 6 6. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Bezirksvorsitzende und Selbsthilfegruppenleiter  
7 sind beitragsfrei.
- 8 7. Weitere Bestimmungen zu den Beiträgen können in einer Vereinsordnung gem. § 18 (4)  
9 geregelt werden.

10

## 11 **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

12

- 13 1. Die Mitgliedschaft endet  
14 a) mit dem Tod des Mitglieds,  
15 b) durch freiwilligen Austritt,  
16 c) durch Ausschluss aus dem Verein,  
17 d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 18 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, elektronisch oder postalisch übermittelte,  
19 Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines  
20 Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 21 3. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch  
22 Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung  
23 ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der  
24 Bezirksverband erhält davon Kenntnis. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe  
25 gegenüber dem Betroffenen wirksam. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats  
26 nach seiner Eröffnung schriftlich Einspruch beim erweiterten Vorstand eingelegt werden.
- 27 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen  
28 werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand  
29 ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 30 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausbezahlte Beiträge nicht rückvergütet.

31

## 32 **III. Die Organe des Diabetiker Niedersachsen e.V.**

33

### 34 **§ 7 Organe des Vereins**

35

- 36 1. Organe des Vereins sind:  
37 a) die Landesmitgliederversammlung  
38 b) der Landesvorstand

- 1 c) der Erweiterte Landesvorstand  
2 d) die Bezirksvorstände  
3 2. Aufgaben, Kompetenz, Befugnisse, Arbeitsweise und Finanzierung der Vereinsorgane  
4 können in Vereinsordnungen gem. § 18 (4) geregelt, soweit dies nicht durch die Satzung  
5 geschieht.

6

## 7 § 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

8

- 9 1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines  
10 Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG  
11 ausgeübt werden.  
12 2. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe  
13 wird von der Landesmitgliederversammlung festgelegt.  
14 3. Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.  
15 4. Die Entscheidung über eine dauerhafte entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für  
16 die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.  
17 5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen  
18 Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.  
19 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen  
20 Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch  
21 ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
22 7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und  
23 Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
24 8. Weitere Einzelheiten regelt eine Vereinsordnung gem. § 18 (4) dieser Satzung, die vom  
25 Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Landesmitgliederversammlung  
26 bekannt gegeben werden.

27

## 28 § 9 Landesmitgliederversammlung

29

- 30 1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle  
31 ordentlichen Mitglieder an, die sich bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Frist, aber  
32 nicht später als bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn, zu einer Sitzung angemeldet haben.  
33 2. Die Landesmitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden  
34 oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Landesvorsitzende bzw. einer seiner  
35 Stellvertreter leitet die Versammlung.

36

## § 10 Einberufung der Landesmitgliederversammlung

1. Die Einladungen zu ordentlichen oder außerordentlichen Landesmitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen vor dem Versammlungstermin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Bezirksverbände schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
4. Zu jeder Versammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin Anträge beim Vorstand gestellt werden. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
5. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

## § 11 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung

1. Zuständigkeit der Landesmitgliederversammlung  
Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören u. a.
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Revisoren
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - d) Beschluss über die vom Wirtschaftsprüfer vorzulegende Jahresrechnung des vorhergegangenen Kalenderjahres, sowie Beschluss über die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen.
  - e) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
  - f) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - g) Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres
  - h) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Aufwandsentschädigungen
  - i) Festsetzung der Mitgliedsanteile für die Bezirksverbände
  - j) Kenntnisnahme von Änderungen und Neufassungen der Vereinsordnungen durch den Vorstand
  - k) Änderungen und Neufassungen der Satzung
  - l) Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilien
  - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



- 1 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der  
2 Teilnehmer beschlussfähig.
- 3 3. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die  
4 Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag  
5 als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist  
6 stattzugeben, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- 7 4. Stimmrecht und Wahlen  
8 a) Stimmberechtigt auf der Landesmitgliederversammlung sind alle nach § 9, 1  
9 angemeldeten Teilnehmer.  
10 b) Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.  
11 c) Wahlen für den Vorstand sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der  
12 abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 13 5. Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder:  
14 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als  
15 einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit  
16 erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann gewählt ist, wer die meisten  
17 der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 18 6. Wahl der Delegierten zu Versammlungen der Spitzen-, Dach- und Bundesverbände: Die  
19 Zahl der zu den Versammlungen dieser Verbände zu entsendenden Delegierten richtet sich  
20 nach deren Satzungen. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang für alle Kandidaten. Die Anzahl  
21 der zu wählenden Kandidaten wird vor der Wahl bekannt gegeben. Darüber hinaus können  
22 weitere Ersatz-Delegierte gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte kann bis zu 3  
23 Kandidaten wählen. Die Reihenfolge der Gewählten bestimmt sich durch die jeweilige  
24 Anzahl der erhaltenen Stimmen in absteigender Folge.
- 25 7. Protokollierung  
26 a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein  
27 Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom  
28 Protokollführer zu unterschreiben ist.  
29 b) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Teilnehmern innerhalb von sechs  
30 Wochen nach der Landesmitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb  
31 von vier Wochen danach keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.  
32 c) Zur Anfertigung des Protokolls kann die Versammlung auf Tonträger aufgenommen  
33 werden. Der Tonträger ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

34

## 35 § 12 Vorstand gemäß § 26 BGB

36

- 37 1. Der Landesvorstand besteht aus:  
38 a. einem Vorsitzenden und  
39 b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- 1        2. Der Diabetiker Niedersachsen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei  
2        Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 3        3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder bestellen einen  
4        Schatzmeister aus ihren Reihen. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die  
5        Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der  
6        Landesmitgliederversammlung.
- 7        4. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der  
8        Vereinsordnungen gem. § 18 (4), wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und  
9        damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- 10       5. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser  
11       Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 12       6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und  
13       die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung  
14       befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- 15       7. Der Vorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die vom Vorsitzenden oder  
16       einem eingesetzten Landesgeschäftsführer geleitet wird.
- 17       8. Die Beschlussfassung im Landesvorstand ist geregelt in der Geschäftsordnung.
- 18       9. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Bezirksverbandes sein.
- 19       10. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt in einem  
20       vergleichbaren Verein bekleiden.
- 21       11. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung für 4 Jahre  
22       mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 23       12. Mit Ablauf der vier Jahre, für die ein Vorstand gewählt wurde, spätestens 90 Tage danach,  
24       endet seine Amtszeit. Bis dahin muss die Landesmitgliederversammlung einen neuen  
25       Vorstand gewählt haben.
- 26       13. Eine mehrmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- 27       14. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die  
28       nächstfolgende Landesmitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit  
29       des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand  
30       die Geschäfte einem Stellvertreter.
- 31       15. Der Vorstand kann mit Diabetikervereinen und Gruppen auch  
32       Kooperationsvereinbarungen im Einzelfall schließen, welche eine Betreuung auch der  
33       Mitglieder des Landesvereins im Bereich eines Gebietes analog eines Bezirksvereines  
34       umfassen. Diabetikervereine und Gruppen sind selbständig eingetragene Vereine sowie  
35       nicht eingetragene Vereinigungen, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung  
36       unterstützen. Stimmberechtigt ist der Vorsitzende des Kooperationspartners oder dessen  
37       Stellvertreter.

38

## § 13 Erweiterter Landesvorstand

1. Der erweiterte Landesvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
  - b) den Bezirksvorsitzenden
2. Der erweiterte Landesvorstand ist die letzte Instanz bei einem Ausschlussverfahren.
3. Der erweiterte Landesvorstand kann einen Beirat berufen, der die Organe des Diabetiker Niedersachsen e.V. und die Vereinsmitglieder in Sachfragen berät.
4. Der erweiterte Landesvorstand entscheidet über Mitgliedschaft des Landesverbandes in weiteren Organisationen.

## IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien

### § 14 Bezirksverbände

1. Der Landesverband gliedert sich in rechtlich nicht selbständige Bezirke. Den Bezirksverbänden gehören die Mitglieder an, die in den einzelnen Bezirken ihren Wohnsitz haben oder auf Wunsch zugeordnet sein möchten.
2. Über die Bildung eines neuen Bezirksverbandes entscheidet der Landesvorstand.
3. Der Bezirk wird durch einen Bezirksvorsitzenden oder Stellvertreter geführt, der von der Mitgliederversammlung des Bezirks (nachfolgend Bezirksversammlung genannt) für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Er führt den Bezirk nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung unter Beachtung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen gem. § 18 (4).
4. Weitere Vorstandsmitglieder kann die Bezirksversammlung nach Ermessen wählen.
5. Der Bezirksvorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu der jährlichen Bezirksversammlung ein.
6. Aufgaben der Bezirksversammlung:
  - a) Wahl des Bezirksvorstandes
  - b) Beschlussfassung über die zugewiesenen Finanzmittel
  - c) Entlastung des Bezirksvorstandes
  - d) Beschlussfassung über Vorhaben des Bezirksverbandes.
7. Außerordentliche Bezirksversammlungen werden vom Bezirksvorsitzenden einberufen, wenn:
  - a) es das Interesse des Bezirks verlangt,
  - b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Bezirkes dies schriftlich beim Bezirksvorsitzenden beantragt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 1 9. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Beschlüsse mit  
2 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
3 Es ist offen abzustimmen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn  
4 mindestens ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.

5

## 6 § 15 Selbsthilfegruppen

7

- 8 1. Die Bezirke können sich weiter untergliedern in nicht selbstständige Selbsthilfegruppen,  
9 welche die Mitglieder vor Ort betreuen.  
10 2. Die Selbsthilfegruppe wird durch einen SHG-Leiter (Selbsthilfegruppen-Leiter) geführt.

11

## 12 V. Vereinsgrundlagen

13

### 14 § 16 Satzungsänderung und Fusion

15

- 16 1. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen  
17 Stimmen von 2/3 der Landesmitgliederversammlung erforderlich. Der Beschlussvorschlag  
18 des neuen Textes ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.  
19 2. Redaktionelle Änderungen, die aufgrund von neuen Erkenntnissen in der Rechtsprechung  
20 oder bei geänderter Gesetzeslage vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden,  
21 kann der Vorstand in die Satzung, ohne weiteren Beschluss der  
22 Landesmitgliederversammlung, einfügen.  
23 3. Für die Beschlussfassung von Fusionen des Diabetiker Niedersachsen e.V. ist die  
24 Landesmitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der  
25 anwesenden Teilnehmer.

26

### 27 § 17 Datenverarbeitung, Internet und Kommunikation

28

- 29 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der  
30 gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-  
31 Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche  
32 Verhältnisse der Mitglieder des Diabetiker Niedersachsen e.V. gespeichert, übermittelt und  
33 verändert.  
34 2. Jeder von der Abspeicherung seiner Daten Betroffene hat das Recht auf:  
35 a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.  
36 b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig  
37 sind.  
38 c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten

- 1 Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- 2 d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung
- 3 unzulässig war.
- 4 3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Diabetiker Niedersachsen e.V. oder
- 5 wer sonst für den Landesverband tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten
- 6 unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden
- 7 Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu
- 8 nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus
- 9 dem Diabetiker Niedersachsen e.V. hinaus.
- 10 4. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Mitteilungen per Telefax, E-Mail oder
- 11 anderer schriftlicher bzw. elektronischer Kommunikationsformen.
- 12 5. Ordentliche Versammlungen können als persönliche Versammlung und auch als
- 13 Telefonkonferenz und/oder Internetkonferenz abgehalten werden.
- 14 a) Die Telefon- bzw. Internetkonferenz muss so terminiert werden, dass es – auch bei
- 15 Beachtung von Zeitverschiebungen- für jedes Mitglied zumutbar ist an der
- 16 Konferenz teilzunehmen. Zumutbar ist zumindest an Wochenenden 9-16 Uhr MEZ,
- 17 an Werktagen 18-22Uhr MEZ. Der Vorstand muss zudem für geeignete Materialien
- 18 (stabile Telefonleitung, Internetzugang und passende Applikationen, Geräte, die
- 19 geeignet sind etc.) sorgen. In der Telefon- bzw. Internetkonferenz muss sich der
- 20 Versammlungsleiter Gewissheit über die Identität der über Telefon teilnehmenden
- 21 Vereinsmitglieder machen. Die Feststellung der teilnehmenden Personen muss
- 22 sodann ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen werden.
- 23 b) Es kann auch eine Mischform der persönlichen und elektronischen
- 24 Mitgliederversammlung abgehalten werden. In diesem Fall können einzelne
- 25 Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sein können, per Telefon- bzw.
- 26 Internetkonferenz zugeschaltet werden. Die beabsichtigte Teilnahme über Telefon
- 27 oder Internet muss dem Vorstand 5 Tage im Voraus schriftlich angezeigt werden.
- 28 Die Feststellung der Personenidentität ist in diesem Fall ebenso ausdrücklich
- 29 erforderlich.
- 30 c) Nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen können auch per Telefon- bzw.
- 31 Internetkonferenz erfolgen. Nach Feststellung der Personenidentität und vor
- 32 Stimmabgabe muss der Beschlussentwurf, der zur Abstimmung steht, laut verlesen
- 33 werden. Die Stimmabgabe erfolgt im Falle der Telefon- bzw. Internetkonferenz
- 34 durch laute ausdrückliche Stimmabgabe. Der Versammlungsleiter hat sodann die
- 35 Stimmabgabe zu wiederholen und dem Vereinsmitglied die richtige Stimmabgabe
- 36 zu bestätigen. Erst mit dieser nochmaligen Bestätigung gilt die Stimmabgabe als
- 37 wirksam. Werden in der Mitgliederversammlung Unterlagen ausgeteilt, so sind
- 38 diese den per Medien zugeschalteten Vereinsmitgliedern im Voraus in geeigneter
- 39 Form zur Verfügung zu stellen. Die Art der Mitgliederversammlung
- 40 (persönlich/Telefon- bzw. Internetkonferenz/gemischt) muss in der Einladung
- 41 bereits angekündigt werden. Eine spätere Änderung ist nicht zulässig.

1

## 2 § 18 Vereinsordnungen

3

- 4 1. Der Diabetiker Niedersachsen e.V. gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des
- 5 Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 6 2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das
- 7 Vereinsregister eingetragen.
- 8 3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
- 9 4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen
- 10 werden. Dazu gehören u. a.:
- 11 a) Geschäftsordnung
- 12 b) Finanzordnung
- 13 c) Beitragsordnung
- 14 5. Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für
- 15 Änderungen und Aufhebungen.

16

## 17 § 19 Haftungsausschluss

18

- 19 1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem
- 20 Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und
- 21 grober Fahrlässigkeit.
- 22 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig
- 23 verursachte Schäden oder Verluste, die bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit
- 24 solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

25

## 26 § 20 Revisoren

27

- 28 1. Die Landesmitgliederversammlung wählt im Wechsel jeweils zwei Revisoren für eine
- 29 Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl
- 30 ist nicht zulässig.
- 31 2. Die Revisoren überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Buchführung des
- 32 Vereins darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind,
- 33 ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und
- 34 Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung in Einklang stehen.
- 35 3. Zu diesem Zweck haben die Revisoren auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und
- 36 können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Vereins
- 37 nehmen.

- 1 4. Über die jeweiligen Prüfungsergebnisse fertigen die Revisoren Niederschriften an. Die aus  
2 der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der  
3 Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen.
- 4 5. Die Revisoren dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer  
5 Tätigkeit allein der Landesmitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der  
6 Landesmitgliederversammlung haben sie ihren Prüfungsbericht bekannt zu geben.
- 7 6. Die Revisoren schlagen der Landesmitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes  
8 für die Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.

9

## 10 **VI. Schlussbestimmungen**

11

### 12 **§ 21 Auflösung des Vereins**

13

- 14 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Landesmitgliederversammlung, zu der  
15 schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit  
16 einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 17 2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt werden oder von  
18 mindestens 1/4 der Bezirksverbände, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der  
19 Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- 20 3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten  
21 Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Landesmitgliederversammlung nichts anderes  
22 beschließt.

23

### 24 **§ 22 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

25

26 Bei Auflösung Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen dem  
27 Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V., zu, der es  
28 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

29

### 30 **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

31

32 Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Landesdelegiertenversammlung am 29.08.2020  
33 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag  
34 verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

35

36 Hannover, den 29. August 2020